

54. Folgen der außergerichtlichen Auerkennung der Schadensliquidationen des Versicherten durch den Inspektor der Versicherungsgesellschaft. Inwiefern ist die Versicherungsklausel, daß der Versicherer zur Zahlung von Zinsen erst nach der Feststellung der Entschädigungssumme verpflichtet sei, wirksam? Versicherungssumme und Versicherungswert. Ausnahmeweise Haftung des Versicherers für fortschreitende Wertverminderung der versicherten Gegenstände nach dem Brande. — Abschätzung nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen unter Ausschluß des Rechtsweges. Aufsehung der Obmannstage. Schiedsspruch und Schätzung.¹

III. Civilsenat. Ur. v. 9. März 1882 i. S. der Preuß. Nat.-Vers.-Gesellsch. zu St. (Bekl.) w. B. St. zu B. (Kl.) Rep. III. 588/81.

- I. Landgericht Darmstadt, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

¹ Die in diesem Urteile entschiedenen Prozeßfragen sind unten unter „Prozeßrecht“ zusammengestellt.

Kläger, welcher zu W. eine Patronen- Hülsen und Pfropfen-Fabrik betreibt, hatte im Jahre 1879 seine Mobilien, darunter die im Maschinenhaufe befindlichen Gegenstände bei der beklagten Gesellschaft gegen Feuer versichert. Die Police enthält u. a. folgende Bedingungen:

Der §. 6 lit. a verpflichtet den Versicherten, die versicherten Gegenstände im Falle eines Brandes möglichst zu retten und während des Rettens sowie nach demselben nach Kräften für deren Sicherung und Erhaltung zu sorgen; doch darf das Ausräumen beweglicher Gegenstände weder gegen das etwaige Geheiß des Agenten oder eines Beamten der Gesellschaft, noch gegen etwaige Versicherungsbedingungen stattfinden.

Nach §. 7 soll die Versicherung nicht zu einem Gewinne führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des nach §. 1. zu vergütenden Schadens, welcher nach dem wahren Werte der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes ohne Hinzurechnung des etwa entgangenen Gewinnes festzustellen ist.

In §. 8 wird der Gesellschaft das Recht eingeräumt, eine jede auf den Wert und den Schaden bezügliche Abschätzung eintreten zu lassen. Insbesondere soll nach §. 9 und §. 11 Satz 4 der gemäß §. 7 zu ermittelnde Schade an Mobilien durch spezielle Abschätzung zweier Sachverständigen und eventuell eines Obmannes mit verbindlicher Kraft für beide Parteien unter Ausschluß des Rechtsweges festgestellt werden.

Der §. 11 Satz 1 legt dem Versicherten die Pflicht auf, eine spezielle Nachweisung der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der verbrannten oder verlorenen und der beschädigt, sowie unbeschädigt geretteten Gegenstände gewissenhaft anzufertigen; dieser Nachweis muß mit speziellen Wertangaben nach den Grundsätzen des §. 7 versehen sein, und es darf darin weder ein nicht vorhanden gewesener Gegenstand als verbrannt oder verloren angegeben, noch das Vorhandensein eines geretteten Gegenstandes verschwiegen sein.

Als Präjudiz droht der §. 13 an, daß, wenn der Versicherte die ihm nach §. 6 a. a. O. obliegende Pflicht nicht erfülle oder sich einer nach §. 11 unerlaubten Angabe schuldig mache, er jeden Anspruch auf Entschädigung verliere.

Bezüglich der Zahlung bestimmt endlich §. 15, daß die Entschädigungssumme binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesamter Betrag und die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Zahlung derselben durch Anerkenntnis beider Teile, Vergleich oder rechtskräftiges Urteil festgestellt

fei, bar bezahlt werden solle; zur Vergütung von Zinsen sei die Gesellschaft erst von dem Tage an verbunden, an welchem sie sich nach Ablauf jenes Monats im Verzuge der Zahlung befinden würde.

Am 12. März 1880 brach Feuer in der Fabrik des Klägers aus, infolge dessen eine Reihe versicherter Objekte theils verbrannte, theils beschädigt wurde, theils sonst abhanden kam. Kläger liquidirte eine Entschädigung von im ganzen 38884 *M* und erhob, nachdem eine Taxation des an den Maschinen entstandenen Schadens durch Sachverständige stattgefunden hatte, jedoch die außergerichtlichen Verhandlungen zur Herbeiführung einer allseitigen Verständigung mit dem Inspektor der beklagten Versicherungsgesellschaft gescheitert waren, im Juli 1880 Klage auf Auszahlung jener Summe. Eine auf Antrag der beklagten Gesellschaft gegen den Kläger eingeleitete Untersuchung wegen Brandstiftung wurde im Laufe des Prozesses eingestellt. Im Prozesse selber schützte die Beklagte die Einreden des Verlustes des Klagerrechtes wegen mangelnder Fürsorge in der Erhaltung einzelner Mobilien und wegen Überliquidation vor. Nachdem weiter in der Sache verhandelt worden war, erkannte das Landgericht zu D., Kammer für Handelsachen, die Beklagte durch Urteil vom 21. Mai 1881 für schuldig:

1. den Kläger bezüglich des ihm durch den fraglichen Brand verursachten Schadens nach Maßgabe der Versicherung zu entschädigen, unter Verwerfung der aus den §§. 6a. 11 und 13 der Police entnommenen Einwendungen;
2. dem Kläger schon jetzt den Betrag von 19351 *M* mit 6% Zinsen vom Tage der Klagebehändigung an zu zahlen.

Zugleich wurde

3. rücksichtlich der verbleibenden Differenz des Klagenanspruches von 19533 *M* ausgesprochen:

a. daß die Beklagte den an den Maschinen entstandenen Schaden nach Maßgabe des dermaligen Zustandes der Maschinen insoweit zu ersetzen habe, als derselbe durch eine vorzunehmende Expertise festgestellt werde;

b. daß die Bornahme dieser Expertise bis zur Rechtskraft der vorderen Entscheidung vorbehalten bleibe.

Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung wurde in zweiter Instanz mit Bezug auf die Entscheidungsgründe des Landgerichtes und Beifügung einiger weiterer Erwägungen verworfen. In

der Revisionsinstanz rügte die Beklagte hauptsächlich Verletzung der §§. 259. 260. 280 C.P.D. und beantragte Abweisung der Klage wegen Zuwiderhandlung gegen die §§. 6 und 11 der Versicherungsbedingungen, eventuell Beschränkung der Entschädigungssumme für die Maschinen auf die Obmannstaxe und Aberkennung des Zinsanspruches.

Die Revision wurde nur in Ansehung der in pos. 2 des Landgerichtsurtheiles erfolgten Beurteilung der Beklagten zur Zahlung von 6% Zinsen vom Tage der Klagebändigung an für teilweise begründet erachtet.

Aus den Gründen:

„1. Anlangend den aus §. 280 C.P.D. hergeleiteten prozessualen Angriff, so waren im ersten Verhandlungstermine vor dem Landgerichte vom 13. Sept. 1880 außer dem Vorsitzenden der Kammer für Handelsfachen die Handelsrichter D. und B. anwesend und diese haben auch den Beweisbeschluß vom 17. Dez. 1880 erlassen; in den drei folgenden Terminen, in welchen die Beweisaufnahme durch Vorlegung von Urkunden, sowie durch Abhör von Zeugen und Sachverständigen unter Protokollierung der Aussagen derselben stattfand, war an die Stelle von D. der Handelsrichter M. getreten, während die Schlußverhandlung vom 30. April 1881 vor den Handelsrichtern M. und B. erfolgte. Am 14. Mai 1881 eröffnete der Vorsitzende den Parteien, daß die Verkündung des Urtheiles erst in der Sitzung vom 21. desf. Mon. stattfinden könne, weil einer der Handelsrichter, welcher bei der Schlußverhandlung thätig gewesen sei, wegen Abreise an der Urteilsfassung nicht habe teilnehmen können. Im zuletzt erwähnten Termine wurde das von den Handelsrichtern M. und B. unterzeichnete Urteil verkündigt. Die Sitzungsprotokolle stellen fest, daß die Parteien aus den gewechselten vorbereitenden Schriftsätzen ihre Schlußanträge verlesen und mündlich zur Sache verhandelt haben, das Protokoll über den „zur Verhandlung über das Resultat der Beweisführung“ anberaumten Schlußtermin vom 30. April 1881 in Verbindung mit dem Inhalte des Landgerichtsurtheiles noch insbesondere, daß von den Parteien sowohl die Klage als die Klagebeantwortung nach Maßgabe des in den Schriftsätzen und Protokollen enthaltenen tatsächlichen Vorbringens, sowie die Beweisaufnahme selber und das weitere Beweisangebot beider Teile vorgetragen worden sei.

Vor dem Berufungsgerichte hat die Beklagte inhaltlich des That-

bestandes den gesamten Prozeßstoff erster Instanz zum Vortrage gebracht, insbesondere die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen aus den im Termine vom 15. Jan. 1881 aufgenommenen Protokollen verlesen. Ein Antrag auf wiederholte Vernehmung der Zeugen und Experten ist in der zweiten Instanz so wenig wie in der ersten gestellt worden.

Zur Geltendmachung des gerügten Mangels der landgerichtlichen Prozedur in der Revisionsinstanz mit Umgehung des Berufungsgerichtes ist nun die Beklagte nicht befugt. Allerdings nicht, wie Kläger behauptet, deshalb, weil Beklagte die Ausübung des ihr zustehenden Rügerechtes unterlassen hat, da die Beobachtung jener Vorschrift dem Verzicht der Parteien entzogen ist (§. 267 Abs. 2. §. 313 Ziff. 1 C.P.D.); wohl aber deshalb, weil die Verhandlung zweiter Instanz ein neues Verfahren in dem Sinne bildet, daß der Rechtsstreit innerhalb der Grenzen der Berufungsanträge wiederholt wird, und weil das Revisionsgericht zugleich nach §. 524 C.P.D. nur auf Grund des in dem Berufungsurteile festgestellten Sachverhältnisses zu erkennen hat. Erstreckten sich daher, wie im vorliegenden Falle, die Berufungsanträge nicht auf die Aufhebung des ersten Erkenntnisses wegen Verletzung des §. 280 C.P.D. und fand das Berufungsgericht keine Veranlassung einen etwaigen Mangel des früheren Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen, so kann jetzt das zweite Urteil nicht mehr aus dem Grunde angefochten werden, daß das Verfahren erster Instanz gegen wesentliche Prozeßvorschriften verstoße. Denn das Berufungsgericht hatte gemäß §. 501 C.P.D. nach seinem Ermessen darüber zu befinden, ob es das Urteil und das Verfahren der Kammer für Handelsfachen aufheben und die Sache zurückverweisen, oder ob es selber, geeignetenfalles nach vorgängiger nochmaliger Beweisaufnahme, schließlich in der Hauptsache erkennen wollte.

Über auch sachlich ist die Beschwerde nicht gerechtfertigt.

Zwar hat die Verhandlung und Beweiserhebung in erster Instanz teilweise vor Handelsrichtern stattgefunden, welche an der Urteilsfällung nicht mitgewirkt haben; es kann aber ein begründeter Zweifel darüber nicht obwalten, daß den urteilenden Mitgliedern der Kammer für Handelsfachen das gesamte Ergebnis der Verhandlung und Beweisaufnahme im Schlußtermine mündlich von den Vertretern der Parteien vorgetragen worden ist.

Mit dieser das Streitverhältnis erschöpfenden Neuverhandlung

der Sache war die notwendige Einheit des Verfahrens gewahrt und den Vorschriften der §§. 258, 280 und 320 C.P.D. Genüge geleistet.

2. Materiell verlangt Revisionsklägerin zunächst Realisierung der dem Versicherten in den §§. 6 a 11 und 13 der Policebedingungen angedrohten Rechtsnachteile.

Unbestritten befanden sich die durch den Brand beschädigten Maschinen bei der am 1. Juli 1880 durch den Experten K. vorgenommenen Untersuchung in einem bei weitem schlechteren Zustande, als bei der ersten am 10. April 1880 erfolgten Abschätzung. Revisionsklägerin führt dies auf positive Einwirkung des Versicherten, eventuell darauf zurück, daß letzterer der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtung, nach Kräften für die Sicherung und Erhaltung der geretteten versicherten Gegenstände zu sorgen, nicht nachgekommen sei. Die Vorinstanzen, indem sie für erwiesen erachten, daß die Feuerwehrmannschaft bei dem Löschen des Brandes säurehaltiges, in den Fabrikräumen befindliches Wasser auf die Maschinen gespritzt habe, beseitigen die aus §. 6 a a. D. hergeleitete Einrede der Beklagten übereinstimmend durch die Erwägung, daß der Inspektor K. nach dem Brande dem Kläger untersagt habe, vor ausgemachter Sache an dem Zustande der Maschinen eine Veränderung vorzunehmen, auch, obgleich die Unterhaltung der Maschinen ohne erhebliche Kosten nicht habe bewerkstelligt werden können, dem mittellosen Kläger die erforderliche Kostenvorlage verweigert habe. Diese thatsächlichen Feststellungen sind dem Revisionsangriffe entzogen. . . . Daraus ergibt sich aber der von dem Oberlandesgerichte gezogene Schluß von selbst. Denn der Versicherte mußte der Weisung des Beamten der Versicherungsgesellschaft nachkommen; letztere ist nicht befugt, auf der Realisierung eines in den Versicherungsbedingungen angedrohten Präjudizes zu bestehen, wenn sie oder ihr Beamter selber die Nichteinhaltung der von dem Versicherten übernommenen Verpflichtung herbeigeführt hat.

Mit Bezug auf §. 11 der Policebedingungen legt sodann die Beklagte dem Kläger dolose Überliquidation zur Last, indem sie behauptet, derselbe habe wider besseres Wissen eine Reihe von nicht vorhanden gewesenen Gegenständen als verbrannt oder sonst abhanden gekommen angegeben und das Vorhandensein geretteter Gegenstände verschwiegen. Die Vorinstanzen gehen bei der Prüfung des Beweisergebnisses nach dem ganzen Zusammenhange der Entscheidungsgründe davon aus, daß

es sich hierbei nach Maßgabe der Police nur um eine von dem Versicherten in unredlicher Absicht vorgenommene, mithin auf Täuschung des Versicherers berechnete außergerichtliche Schadensliquidation handeln könne. Durch diese mit allgemeinen Grundsätzen, sowie mit dem Geiste und Wortlaute der §§. 11 u. 13 Abs. 2 der Police nicht in Widerspruch stehende Vertragsinterpretation hat das Berufungsgericht keine Rechtsnorm verletzt. Eine derartige wissenschaftlich falsche Überliquidation wird nun schon durch die tatsächliche Feststellung des Berufungsurteiles ausgeschlossen, daß der Inspektor der Versicherungsgesellschaft die ihm von dem Versicherten übergebene Schadensberechnung vor der Klagerhebung nach erfolgter Einsicht der gesamten Buchführung des Klägers und nach pflichtmäßiger Untersuchung des Sachverhaltes als richtig zugestanden habe. Hatte dieses Geständnis auch keinen obligatorischen Charakter, so ist es doch geeignet, die Annahme zu begründen, daß der Versicherte bei den außergerichtlichen Verhandlungen mit dem Beamten der Versicherungsgesellschaft in gutem Glauben gehandelt hat. Nimmt man noch hinzu, daß das Oberlandesgericht weiter für erwiesen erachtet, es habe der Inspektor K. die Direktion der Gesellschaft von jenem Zugeständnisse benachrichtigt und letztere solches gut geheißsen, so ergibt sich, daß die Beklagte sogar *dolo* handelt, wenn sie jetzt im Prozesse unter Beiseitesetzung ihrer früheren Nachgaben ein Präjudiz angewendet wissen will, daß in dem Verhalten des Versicherten nach ihrer, der Beklagten, eigenen Überzeugung keine tatsächliche Unterlage findet (I. 2 §. 5 Dig. de doli mali et met. except. 44, 4).

Unter diesem Gesichtspunkte war denn auch das Berufungsgericht berechtigt, jede weitere Beweiserhebung über die Einrede der *dolo*sen Überliquidation abzulehnen, während der Streit über die Frage, ob die Stellung des Inspektors einer Versicherungsgesellschaft als solche die Befugnis zum Anerkennnisse der Brandentschädigungssumme in sich begreife oder ob im vorliegenden Falle aus der dem Inspektor K. erteilten Vollmacht zur „Schadensregulierung“ nach dem gewöhnlichen oder technischen Begriffe dieses Ausdruckes die Legitimation zu dem abgelegten Geständnisse zu entnehmen sei, durch die vorerwähnte tatsächliche Ermägung des Berufungsurteiles sich erledigt. Ein Mangel an Entscheidungsgründen im Sinne des §. 513 Ziff. 7 C.P.O. endlich ist in dieser Feststellung nicht zu finden, da die Umstände, aus denen die Billigung

des Zugeständnisses des Inspektors durch die beklagte Gesellschaft gefolgert wird, angeführt sind, die Schlüssigkeit dieser Thatsachen aber in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden kann.

3. Ein weiterer Angriff richtet sich gegen die Würdigung der beigebrachten und die Verwerfung der weiter angebotenen Beweise über das objektive Vorhandensein bezw. Nichtvorhandensein verschiedener als verbrannt oder beschädigt bezeichneter Mobilien. Das Oberlandesgericht gelangt zu der Annahme, daß der Versicherte den unter pos. 2 des Landgerichtsurteiles auf 19 351 *M* festgestellten Schaden durch den Brand vom 12. März 1880 wirklich erlitten habe, nicht ausschließlich mit Rücksicht auf das Zugeständnis des Inspektors *R.*, und noch weniger legt es den §. 15 der Policebedingungen dahin aus, daß unter dem dort angeführten „Anerkenntnisse“ beider Teile ein von dem Versicherten angenommenes Geständnis des Versicherers zu verstehen sei; es redet auch nirgends von einer Feststellung der Brandentschädigungssumme durch „Vergleich“. Vielmehr faßt es das Anerkenntnis des genannten Inspektors als bloßes Beweismittel auf und zieht bei der Beweismwürdigung noch eine Reihe anderer Beweismittel adminikulierend in Betracht. Weder nach der einen noch nach der anderen Richtung ist eine Rechtsnorm verletzt. Ob ein außergerichtliches Geständnis der Gegenpartei als Beweismittel oder Beweisgrund zu betrachten sei, kann für den vorliegenden Fall unerörtert bleiben. Die Civilprozeßordnung, obwohl sie desselben nicht erwähnt, hat dadurch dem außergerichtlichen Geständnisse keineswegs den ihm nach allgemeinen Grundsätzen zukommenden Wert für die richterliche Überzeugung von der Wahrheit einer zu beweisenden Thatsache abgesprochen; es konnte daher, nachdem es selber als durch die Beweisführung festgestellt erachtet worden war, unbedenklich als *Indicium* dafür benutzt werden, daß die vom Kläger bezeichneten Mobilien wirklich verbrannt oder beschädigt worden seien und deren Wert die geforderte Entschädigungssumme erreiche.

Rechtlicher Natur ist hiernach allein die Frage, ob das Oberlandesgericht die Erhebung der von der Beklagten angebotenen Beweise für die angeblich stattgehabte Überliquidation ablehnen durfte? Käme hierbei der §. 259 C. P. O. zur Anwendung, so wäre diese Frage zu Gunsten der Beklagten und Revisionsklägerin zu beantworten, insofern das Berufungsurteil festzustellen unterlassen hat, daß die fraglichen Be-

weisangebote nach den Umständen des Falles unerheblich seien. Entscheidend ist jedoch der §. 260 C.P.D., welcher, abweichend schon von dem Wortlaute des §. 259 den Grundsatz der freien Beweiswürdigung bei Schadensansprüchen in der Ausdehnung sanktioniert, daß es ausschließlich dem Ermessen des Gerichtes anheimgestellt wird, eine beantragte Beweisaufnahme über die Existenz oder die Größe eines behaupteten Schadens anzuordnen oder den Schaden ohne Beweiserhebung für dargethan anzunehmen. Hat mithin die Berufungsinstanz bei der Feststellung der Schadenshöhe nur von dem ihr gesetzlich zustehenden freien Ermessen Gebrauch gemacht, so muß auch in dieser Richtung der auf die §§. 511. 512 C.P.D. gestützte Revisionsangriff erfolglos bleiben. . . .

4. Ohne Rücksicht auf §. 15 der Policebedingungen hat das Landgericht dem Kläger 6% Zinsen vom Tage der Klagebehändigung an als „Prozeßzinsen“ zuerkannt. Das Oberlandesgericht dagegen hält diese Vertragsklausel grundsätzlich für den guten Sitten widersprechend; außerdem verstoße deren Geltendmachung, wenn sie von dem Verpflichteten dazu benutzt werde, durch unberechtigte, selbst chikanöse Verzögerung der Erfüllung den Berechtigten zu schädigen, wider Treu und Glauben.

Prinzipiell ist die Frage der Gültigkeit derartiger Vertragsbestimmungen in Theorie und Praxis eine bestrittene.

Das Reichsgericht tritt der Entscheidung des R.O.J.G.'s Bd. 6 S. 412 flg. bei, welches in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen mehrerer anderer ehemaliger oberster Gerichtshöfe Deutschlands,

vgl. Emmerling, Sammlung von Entsch. des Kassationshofes zu Darmstadt Jahrg. 1858 Bd. 1 S. 31—33,

in ausführlicher Begründung angenommen hat, daß ein solcher Vertrag nicht gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten laufe und deshalb ungültig sei, daß aber seine Anwendung ausgeschlossen werde, wenn sich die Versicherungsgesellschaft ihrer Zahlungspflicht doloser Weise entziehe, insbesondere geffentlich einen Prozeß veranlasse oder dessen Entscheidung hintanhalte.¹

¹ Vgl. Maß in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 13 S. 433; Busch, Archiv für Handelsrecht Bd. 9 S. 90, Bd. 19 S. 66; Sächsische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung Bd. 36 S. 19.

Urt. des Reichsgerichtes II. Civilsenat vom 15. Nov. 1879 in der badischen

Der für die Zuerkennung von Zinsen von dem Oberlandesgerichte angeführte Grund ist danach rechtsirrtümlich und die Entscheidung in

Sache: Basler Versicherungs-Gesellschaft (Bekl.) w. Bl. (Kl.) Rep. II. 73/79, welches die Entscheidungsgründe eines früher in der Sache ergangenen Beweisurtheiles des R.O.G.'s vom 15. Jan. 1879 bestätigt;

„weil der Fall, in welchem derartigen, die Zinspflicht beschränkenden Vertragsstipulationen die Wirksamkeit verjagt werden müsse, daß nämlich die beklagte Versicherungs-Gesellschaft mutwillig, gegen ihr besseres Wissen, nicht in der Überzeugung von ihrem guten Rechte, sich geweigert habe, den vom Kläger geforderten Schadenersatz zu bezahlen, hier offenbar nicht vorliege, Beklagte vielmehr allen Grund gehabt habe, es auf eine richterliche Entscheidung ankommen zu lassen.“

Vgl. jedoch Urth. des Reichsgerichtes II. Civilsenat vom 8. Juli 1881 i. S. Berlin-Kölnener Versicherungs-Gesellschaft (Bekl.) w. S. (Kl.) Rep. II. 353/81 und vom 17. Jan. 1882 i. S. der Preuß. Feuerversicherungs-Gesellschaft (Bekl.) w. C. (Kl.) Rep. II. 52/81 über die Auslegung solcher Vertragsklausel:

„In Erwägung, daß der Appell.-Richter den §. 11 der Versicherungsbedingungen dahin auslegt, er solle nichts weiter bestimmen, als daß die Versicherungs-Gesellschaft während der bezeichneten Frist nicht zwangsweise zur Zahlung gehalten werden könne;

daß er auf Grund dieser Auslegung ohne Rechtsirrtum erklären konnte, daß die fragliche Vertragsbestimmung der Anwendung des Art. 1153 Code civil, gemäß dessen bei Einklagung von Geldforderungen Zinsen vom Tage der Klage zuzurechnen sind, nicht im Wege steht.“

D. C.

Im Urtheile des I. Civilsenates vom 29. März 1882 i. S. W. (Kl.) w. die Königl. Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia Rep. I. 149/81 ist betreffs des §. 15 der Versicherungsbedingungen, welcher genau mit dem oben S. 249 angeführten §. 15 übereinstimmt, ausgeführt:

„Daß durch diese Bestimmung die Verpflichtung zur Zahlung jeder Art von Legalzinsen, auch der Proceßzinsen, hat ausgeschlossen werden sollen, ist evident. Eine solche Bestimmung aber verstößt an sich nicht contra honos mores, findet vielmehr in der tatsächlichen Besonderheit des Feuerversicherungsgeschäftsbetriebes ihre Rechtfertigung; denn es ist im einzelnen Falle oft schwer, über das Vorhandensein und den Umfang der Entschädigungspflicht sich eine feste Überzeugung zu bilden, es läuft darum der bona fides nicht zuwider, wenn der Versicherer sich ausbedingt, daß er in zweifelhaften Fällen nicht früher zu zahlen braucht, als bis seine Zahlungspflicht, sei es durch Vereinbarung oder durch Urteil, festgestellt sein werde.

Dagegen darf die Bestimmung nicht dahin verstanden werden, daß der Versicherer berechtigt wäre, die Zeit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit beliebig hinauszuschieben, indem er in frivoler Weise das Zustandekommen einer Vereinbarung verhindert, den Versicherten zur Klageanstellung veranlaßt oder die Beendigung des

diesem Punkte aufzuheben. Ob aber die Beklagte wirklich, wie Kläger behauptet, in ungerechtfertigter Weise die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert habe und deshalb ungeachtet der Fassung des §. 15 Abs. 1 der Policebedingungen zur Zinszahlung aus dem Gesichtspunkte des Schadensersatzes verpflichtet sei, ist in dem Berufungsurteile nicht genügend festgestellt worden und daher die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

5. Der aus den §§. 7. 8 und §. 11 S. 3 der Versicherungsbedingungen entnommene Revisionsangriff bezieht sich auf das Erkenntnis zu 3. a des Landgerichtsurteiles. Derselbe rügt, daß die Beklagte mit Unrecht schuldig erkannt worden sei, den Wert der beschädigten Maschinen nach deren Zustande zur Zeit der Vornahme der demnächst anzuordnenden Taxation zu ersetzen, während doch nur der Wert zur Zeit unmittelbar nach dem Brande, eventuell die Obmannstaxe mit 7200 *M* maßgebend sein könne.

Der in den §§. 1 u. 7 der „allgemeinen Bedingungen“ zum Ausdruck gelangte Grundsatz, daß der Versicherte durch die Affekuranz nicht bereichert werden soll und als Maßstab für die Entschädigung der Wert der verbrannten, beschädigten oder abhanden gekommenen Gegenstände zur Zeit und am Orte des Brandes zu betrachten sei, schließt eine feststehende Gegenleistung des Versicherers aus und beschränkt solche auf den Zeitpunkt des eingetretenen Ereignisses und dessen Wirkung auf das versicherte Objekt. Danach würde die Beklagte nur denjenigen Schaden an den Maschinen zu ersetzen haben, welcher durch den Brand selbst, sowie das Ausräumen entstanden und durch die Beschädigung vom 10. April 1880 festgestellt worden ist, nicht aber auch diejenige Beschädigung, welche den Maschinen durch die spätere Lagerung (die Einflüsse der Witterung, die Oxydation) zugefügt wurde.

Die Vorinstanzen verkennen dies nicht. Wenn sie gleichwohl die Beklagte für verpflichtet erachten, den vollen Minderwert der Maschinen bis zum Verlaufe des Gesamtwertes derselben am Tage des demnächstigen Superarbitriums zu vergüten, so beruht dies auf der schon zum

Rechtsstreites verzögert. Eine durch ein solches Verhalten versuchte Bereicherung auf Kosten des Versicherten kann durch die Berufung auf die Policebedingung nicht gerechtfertigt werden.

Im vorliegenden Falle kann jedoch der Beklagten eine solche Trivialität nicht vorgeworfen werden.“

D. R.

ersten materiellen Revisionsangriffe hervorgehobenen thatsächlichen Ermägung, daß der Inspektor der beklagten Gesellschaft dem Versicherten jede Veränderung am Zustande der Maschinen bis zu ausgemachter Sache untersagt und demselben die Mittel zur Konservierung der Maschinen schuldvoll verweigert habe. Mit Recht nimmt das Oberlandesgericht an, daß unter solchen Umständen die Anwendung jenes Grundsatzes ausgeschlossen sei. Die Beklagte muß die Folgen der von ihrem Beamten zum Zwecke der Schadensregulierung getroffenen Anordnung tragen. Deshalb und weil durch die Vorenthaltung der erforderlichen Mittel zur Erfüllung der dem Versicherten nach §. 6a der Police obliegenden Verpflichtung die Obligation auf Schadensersatz perpetuiert wurde, lagerten die Maschinen auf Gefahr der Gesellschaft.

Was die Obmannstaxe betrifft, so soll zwar der nach den Grundsätzen des §. 7 der „allgemeinen Bedingungen“ zu ermittelnde Schaden gemäß §§. 9 und 11 daselbst durch spezielle Abschätzung zweier Sachverständigen und eventuell eines Obmannes „mit verbindlicher Kraft für beide Teile unter Ausschließung des Rechtsweges“ festgestellt werden, und es ist gewiß, daß hier in der That eine derartige Taxation stattgefunden hat, Kläger mithin an sich verpflichtet wäre, mindestens die durch den erwähnten Obmann ermittelte Entschädigungssumme von 7200 *M* gelten zu lassen. Dem steht aber entgegen, daß die beklagte Gesellschaft selber das Taxatum des Obmannes nicht anerkennt, und der Kläger dasselbe gleich der gesamten bis zum 1. Juni 1880 vorgenommenen Abschätzung deshalb angefochten hat, weil die Schätzer bei ihren Taxationen von unrichtigen thatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen seien, insofern sie den Minderwert der Maschinen zur Zeit des Brandes bezw. am Tage der Befichtigung ihrem Gutachten zu Grunde gelegt und nicht beachtet hätten, daß die Versicherungsgesellschaft auch für die fortschreitende Entwertung hafte.

Daß dieser Einwand des Klägers gegen die erwähnten Gutachten faktisch begründet sei, hat das Oberlandesgericht in bindender Weise festgestellt. Auch seine rechtliche Relevanz läßt sich nicht bestreiten.

Die ernannten Experten sind nicht als Schiedsrichter, sondern als Schiedsmänner (*arbitratores*) zu betrachten. Wird, wie hier, von den Kontrahenten bezüglich der Erfüllung des Vertrages die Wertsermittlung dem Ermessen von Schätzern übertragen, so ist nach l. 30 pr. Dig. de operis lib. 38, 1 im Zweifel davon auszugehen, daß sich

die Kontrahenten nur unter der Voraussetzung dem Gutachten der Sachverständigen unterwerfen wollten, daß dieses nach Recht und Billigkeit abgegeben werde. Deshalb erscheint die Anrufung richterlicher Hilfe zur Beseitigung des Ausspruches solcher Schiedsmänner zulässig, wenn der Verletzte nachzuweisen imstande ist, daß das Gutachten ein Akt der Willkür, offenbar ungerecht oder in hohem Grade unbillig sei.

Vgl. Entsch. des R.D.G.'s Bd. 3 S. 74, Bd. 4 S. 428 flg.

Dasfelbe muß auch für den Fall gelten, daß das Arbitrium auf falschen thatsächlichen Voraussetzungen beruht, die Sachverständigen also die ihnen durch den Vertrag und dessen Erweiterungen bei hinzutretendem Verzuge des Schuldners gezogenen sachlichen Grenzen überschritten haben, indem aus einem solchen Grunde sogar ein in seinen Rechtsfolgen nach strengeren Grundsätzen zu beurteilendes Kompromiß (Schiedspruch) der Anfechtung unterliegt.

l. 32 §§. 15. 18. 19. l. 46 Dig. de recept. 4, 8.

Das Berufungsurteil ist danach auch nach dieser Richtung mit Unrecht angegriffen worden.“ . . .